

BUSSE · FUHRMANN  
SCHNEIDER · WÄLTERMANN



# SGB XIV

Kommentar zum  
Sozialen Entschädigungsrecht

BOORBERG

# **SGB XIV**

## **Kommentar zum**

## **Sozialen Entschädigungsrecht**

**Sven Busse**

Regierungsdirektor, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

**Maria Monica Fuhrmann**

Regierungsdirektorin, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Nicola Schneider**

Regierungsdirektorin, Stellvertretende Leiterin der Bundesstelle für Soziale Entschädigung

**Frank Wältermann**

Ministerialrat, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Es haben bearbeitet:**

**Sven Busse**

§§ 13–14

§§ 62–70

§§ 89–98

§§ 105–109

§§ 120–122

§§ 126–136

**Maria Monica Fuhrmann**

§§ 15–20

§§ 29–40

§§ 115–119

§§ 123–125

**Nicola Schneider**

§§ 41–61

§§ 71–82

§§ 142–158

**Frank Wältermann**

§§ 1–12

§§ 21–28

§§ 83–88

§§ 99–104

§§ 110–114

§§ 137–141

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-07486-6

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: [produktsicherheit@boorberg.de](mailto:produktsicherheit@boorberg.de)

Titelfoto: © worrapol-stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: BELTZ Grafische Betriebe GmbH, Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Vorwort

Die Schaffung eines neuen Sozialgesetzbuches ist stets ein einschneidender und auch vielbeachteter Schritt in der Gesetzgebung. Dies gilt im Ergebnis für alle bisherigen zwölf Sozialgesetzbücher gleichermaßen, von denen jedes im leistungs- oder verfahrensrechtlichen Bereich neue Akzente gesetzt hat. Für das Sozialgesetzbuch XIV gilt nichts anderes. Ein gewisser Unterschied zu anderen Sozialgesetzbüchern mag darin liegen, dass das Soziale Entschädigungsrecht bereits zuvor in einer im Vergleich zu anderen Gesetzen recht vollständigen Ausprägung bestanden und einerseits eine große Anzahl an Lebenssachverhalten abgedeckt und andererseits ein nur mit wenigen anderen Sozialgesetzen vergleichbares Leistungsniveau für die Berechtigten vorgesehen hat. Beides war Ergebnis eines stetigen Bemühens des Gesetzgebers, den Anwendungsbereich des Sozialen Entschädigungsrechts auf Lebenssachverhalte auszuweiten, in denen sich die Notwendigkeit der Kompensation gesundheitlicher Einschränkungen infolge eines erbrachten Sonderopfers verwirklichte. Die Bandbreite dieser Lebenssachverhalte ging bekanntlich neben der Versorgung von Opfern der beiden Weltkriege über den Schutz von Soldaten der Bundeswehr bis hin zu der wahrscheinlich am stärksten richtunggebenden Öffnung des Sozialen Entschädigungsrechts durch die Schaffung des Opferentschädigungsgesetzes im Jahr 1976. Dass es gerade das Gewaltpflichtrecht sein würde, das wahrscheinlich nicht nur maßgeblich für den Fortbestand des Sozialen Entschädigungsrechts, sondern auch für dessen Kodifizierung in einem eigenen Sozialen Gesetzbuch verantwortlich sein dürfte, wird freilich in den 1970er Jahren kaum jemand erwartet haben. Dass genau dieser Effekt aber eingetreten ist und das Opferentschädigungsgesetz sowohl in der Praxis als auch in der Rechtsprechung bereits seit längerer Zeit derjenige Teil des Sozialen Entschädigungsrechts ist, von dem ein Großteil der Impulse für Fortentwicklung dieses Rechtssystems ausging, war dagegen seit den 1990er Jahren erkennbar.

Insofern ist es so folgerichtig wie anerkennenswert, dass der Bundesgesetzgeber nach langen Jahren der Vorbereitung seinen Plan, das nicht nur für juristische Laien kaum durchsichtige Dickicht des Sozialen Entschädigungsrechts mit seinen zahlreichen gesetzlichen und untergesetzlichen Normen, die teilweise auch noch namentlich auf die Kriegsopfersversorgung zurückgingen, allerdings durch ihre praktische Anwendung auf an-

dere Lebenssachverhalte eine vollkommen neue rechtliche und tatsächliche Bedeutung bekommen haben, zu entwirren, in die Tat umgesetzt hat. Prominentes Beispiel für die Überkommenheit des alten Rechts, gleichermaßen aber für dessen Anwendbarkeit auf aktuelle Lebenssachverhalte ist § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Kriegsopfersversorgung, dessen Regelungen unzweideutig für Lebenssachverhalte gedacht waren, die durch die kriegerischen Ereignisse des zweiten Weltkrieges ausgelöst waren, der aber durch seine Anwendung auf Sachverhalte des Opferentschädigungsrechts es in vielen Fällen erst ermöglicht hat, das Gewaltopfer Leistungen erhalten. Vor dem Hintergrund einer solchen Ausgangssituation war es konsequent, diejenigen Regelungen der Sozialen Entschädigung, deren Anwendung nach wie vor richtig und wichtig für die Betroffenen sind, auch in das neue Recht der Sozialen Entschädigung im Sozialgesetzbuch zu überführen.

Dass die Schaffung neuer Rechtsnormen an der ein oder anderen Stelle Wünsche offen gelassen und hiermit Lücken zum Vorgängerrecht nicht geschlossen hat, mag aus Sicht mancher ebenso bedauerlich sein, wie es die Fortführung bestimmter leistungsrechtlicher Vorschriften, die angesichts des im Sozialgesetzbuch XIV deutlich erkennbaren Partizipations- und Teilhabegedankens sind, bedauerlich erscheinen, muss aber wahrscheinlich als notwendiger Kompromiss, der regelhaft bei der Schaffung großer Gesetzeswerke einzugehen ist, verstanden und zumindest gegenwärtig so akzeptiert werden. Aufgabe des Bundesgesetzgebers wird es aber sein, durch Fortentwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts an seine eigene langjährige und durchaus erfolgreiche Tradition, diesen Rechtsbereich aktuell zu halten, anzuknüpfen.

Allerdings sollten und dürfen diese Gedanken nicht darüber hinwegtäuschen, dass das SGB XIV sowohl auf der Tatbestands- auch auf der Rechtsfolgenseite ein deutlicher Schritt hin zu einem modernen und zukunfts-fähigen Rechtssystem ist und damit insgesamt durchaus positiv bewertet werden darf und neue Standards setzt. Beispiel- und leitbildhaft hierfür sind die Regelung des § 4 Absatz 5, die die Anerkennung psychischer Gesundheitsstörungen zukünftig erleichtern soll, sowie diejenige des § 14 Absatz 1 Nummer 5, mit der eine eigene Anspruchsgrundlage für die erhebliche Vernachlässigung von Kindern geschaffen wird.

Bei einem Blick auf die Rechtsfortentwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts in den vergangenen 20 Jahren gibt es aus Sicht der Autoren dieses Werks keinen Grund, daran zu zweifeln, dass Literatur und Judikatur den Prozess der Weiterentwicklung der Sozialen Entschädigung auch in Zukunft

tatkräftig unterstützen, bereichern und gestalten werden. In diesem Sinne ist gerade für die Anfangszeit der Umsetzung des SGB XIV von den Verantwortlichen in Verwaltung und Gerichten Mut und Kreativität gefragt, um dem besonders schützenswerten Personenkreis der Sozialen Entschädigung die Rechte zukommen zu lassen, die der Gesetzgeber ihm mit dem SGB XIV einräumt.

Bielefeld, Bonn und Limburg, im November 2024

Sven Busse  
Nicola Schneider

Maria Monica Fuhrmann  
Frank Wältermann

dungszahlungen dazu, dass Verfahrensabläufe vereinfacht werden und viele Einzelfälle schneller abgeschlossen und nicht mehr über Jahre hinweg bearbeitet werden müssen.

Durch die Herauslösung der Teilhabeleistungen aus dem Fürsorgesystem werden Teilhabeleistungen grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht. Dies stellt eine Verbesserung für die Betroffenen dar. Auch die Verwaltung wird entlastet, da oftmals aufwendige Berechnungen sowie Einkommens- und Vermögensprüfungen und damit verbundene Nachweise künftig weitgehend entbehrlich sind.

Zudem wird die Anwendung der Vorschriften zur Einkommens- und Vermögensanrechnung vereinfacht.

Ob und inwieweit sich die Absichten des Gesetzgebers in der Praxis bewähren, ob das Inkrafttreten des SGB XIV ein „großer Wurf“ oder gar ein „Jahrhundertwerk“ ist, wie es in der Presse hieß, muss die Zukunft zeigen. Gute Fundamente für eine modernes und den Bedürfnissen der betroffenen entsprechendes Entschädigungsrecht sind jedenfalls im SGB XIV gelegt worden. Nun liegt es an allen Beteiligten, dies mit Leben zu erfüllen. Es wird sicherlich noch ein langer Lauf werden. Ausdauer und Zuversicht sind deshalb gefragt!

## Kapitel 1 **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Aufgabe und Anwendungsbereich der Sozialen Entschädigung**

(1) Die Soziale Entschädigung unterstützt Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen.

(2) Schädigende Ereignisse sind:

1. Gewalttaten nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1,
2. Kriegsauswirkungen beider Weltkriege nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 sowie
3. Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 sowie

4. Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4, die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben.

(3) Das schädigende Ereignis kann ein zeitlich begrenztes, ein wiederkehrendes oder ein über längere Zeit einwirkendes Ereignis sein.

## Erläuterungen

	Übersicht	Rn.
A.	Allgemeines .....	1–4
B.	Regelungsinhalt.....	5–16
I.	Begriff der Sozialen Entschädigung .....	5
II.	Schädigendes Ereignis .....	12
III.	Formen schädigender Ereignisse .....	13

### A. Allgemeines

- 1 § 1 ist nicht nur die Grundnorm des SGB XIV, sondern der gesamten Sozialen Entschädigung. Sie hat im bisher geltenden Recht keinen entsprechenden Vorläufer. Die Vorschrift ist recht kurz und enthält aufgrund ihrer Funktion (nur) die Grundpfeiler des SER:
  - Aufgabe und Zweck der Sozialen Entschädigung (Absatz 1),
  - den Kausalitätsgrundsatz als tragenden und unverzichtbaren Kern der Sozialen Entschädigung (Absatz 1),
  - die Aufzählung der schädigenden Ereignisse, die zu einem Anspruch nach dem SGB XIV führen können (Absatz 2).
- 2 Da das SGB XIV mehrere Entschädigungstatbestände umfasst, ist die Formulierung von Aufgabe und Zweck weiter als in den bislang geltenden Einzelgesetzen. Der Wortgebrauch orientiert sich am SGB IX sowie an der Behindertenkonvention der Vereinten Nationen.
- 3 Während in den bisherigen Gesetzen zum SER Formulierungen wie „Wer ... erlitten hat, hat Anspruch ...“ oder „Beschädigte/Geschädigte haben Anspruch ...“ verwendet wurden, spricht § 1 SGB XIV von „Menschen“, die „unterstützt“ werden und beschreibt die Funktion der Sozialen Entschädigung.
- 4 Damit wird zunächst deutlich gemacht, dass der Kreis der Anspruchsbe rechtigten über die unmittelbar geschädigte Person hinausgeht und auch weitere Personen umfasst (Hinterbliebene, Angehörige, Nahestehende). Zum

anderen zeigt sich hier ein neuer Ansatz des Gesetzgebers. Bevor der Anspruch des oder der Berechtigten beschrieben und dargelegt wird, wird der Grund für diesen Anspruch klar benannt, nämlich eine besondere Verantwortung des Staates für die Folgen schädigende Ereignisse. Diese besondere Verantwortung ist schon in § 5 SGB I als Voraussetzung verankert und kann sich aus der Heranziehung zu einem besonderen Dienst, aus der Empfehlung oder dem „Nahelegen“ einer Prophylaxemaßnahme oder aus der Nicht-Verhinderung einer Gewalttat ergeben. Durch die Betonung der die staatliche Gemeinschaft treffenden Verpflichtung wird zugleich betont, dass es sich bei der Sozialen Entschädigung nicht um Leistungen aufgrund fürsorgerischer oder Billigkeitsüberlegungen handelt.

## B. Regelungsinhalt

### I. Begriff der Sozialen Entschädigung

Umso überraschender mag es sodann wirken, dass Absatz 1 davon spricht, dass die Soziale Entschädigung Menschen „unterstützt“, die durch ein schädigendes Ereignis gesundheitliche Schädigungen erlitten haben. Dieser Begriff scheint eher auf ein System fürsorgerischer Leistungen hinzuweisen. Er hat hier aber eine andere Bedeutung und Funktion. Es wird dadurch verdeutlicht, dass die Leistungen des SGB XIV keinen vollständigen Ersatz oder allumfassenden Ausgleich aller eingetretenen Schädigungsfolgen bieten können und wollen. Dies ergibt sich auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs<sup>11</sup>. Der Begriff ist der Versuch, übertriebene Erwartungen von vornherein einzudämmen, aber keine (Ab-)Qualifizierung des Entschädigungsanspruchs. Gleichzeitig wird aber hier sozusagen konkludent auch schon die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass der oder die Betroffene selbst tätig wird oder zumindest mitmacht, da sonst eine Unterstützung nicht denkbar wäre. Dieser Gedanke findet später z.B. im auch für das SER geltenden Grundsatz „Reha vor Rente“ seine konkrete Ausgestaltung. In die gleiche Richtung zielt die Formulierung, dass die betroffenen Menschen bei der „Bewältigung“ der erlittenen Schädigungen unterstützt werden. Bewältigung kann als Lösung eines schwierigen Problems oder einer anstrengenden Aufgabe bzw. als geistiges Verarbeiten eines Problems, bis es einem keinen Kummer mehr macht, verstanden werden. Aus diesen Begriffsbeschreibungen lässt sich erkennen, dass an ein aktives Verhalten einer Person angeknüpft wird.

5

---

<sup>11</sup> BT-Drs. 19/13824, S. 170.

- 6 Weiterhin muss ein schädigendes Ereignis vorliegen. Ein Ereignis kann allgemein als eine Situation angesehen werden, die durch Dynamik oder Veränderung gekennzeichnet ist. Das Gegenteil eines Ereignisses ist ein „Zustand“: eine Situation ohne Veränderung oder Dynamik. Man könnte Ereignis auch als Geschehen definieren, welches den normalen „alltäglichen“ Ablauf als etwas Besonderes unterbricht. Zudem muss dieses Geschehen schädigend wirken, also eine Schädigung hervorrufen, und zwar eine gesundheitliche Schädigung. Damit wird eine Abgrenzung vorgenommen gegenüber Sach- und Vermögensschäden und eher abstrakten „Verletzungen“ der Ehre oder des Ansehens, die eben nicht zu Leistungen der Sozialen Entschädigung führen können. § 4 Absatz 3 stellt die Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Welche schädigenden Ereignisse eine besondere Verantwortung im Sinne einer Einstandspflicht der staatlichen Gemeinschaft bedingen, wird später in Kapitel 2 Abschnitt 2 genauer ausgeführt. Zu den dort geregelten schädigenden Ereignissen kommen noch die hinzu, die entweder durch die Besitzstandsregelungen des Kapitels 22 erfasst werden oder die durch Verweisungen anderer Gesetze auf das SGB XIV zu Leistungen nach dem Leistungskatalog des SGB XIV führen, z.B. SED-Unrecht nach dem Strafrechtlichen und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.
- 7 Folge des schädigenden Ereignisses bzw. der schädigenden Ereignisse (Absatz 3) muss eine gesundheitliche Schädigung sein. Gesundheit kann als Zustand völligen körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens definiert werden. Dieses Wohlbefinden muss also durch das schädigende Ereignis beeinträchtigt sein, um zu Leistungen der Sozialen Entschädigung führen zu können. Eine „Mindestanforderung“ an das Ausmaß der Beeinträchtigung wird dabei in § 1 nicht aufgestellt.
- 8 Schließlich muss die gesundheitliche Schädigung zu Folgen geführt haben, bei deren „Bewältigung“ die staatliche Gemeinschaft „unterstützt“, wobei an dieser Stelle noch nicht ausgeführt wird, welche Art von Schädigungsfolgen entschädigungsfähig sind. Dass Leistungen (nur) wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungsfolgen erbracht werden, ergibt sich ebenso erst aus § 4 Absatz 1 wie die Voraussetzung, dass diese Schädigungsfolgen von der zuständigen Behörde anerkannt sein müssen.
- 9 Für die Erbringung einer staatlichen Entschädigung ist die ursächliche Verbindung sowohl zwischen schädigendem Ereignis und Gesundheitsschäden (haftungsbegründende Kausalität) als auch zwischen Gesundheitsschäden und Schädigungsfolge (haftungsausfüllende Kausalität) unabdingbar.<sup>12</sup> Die besondere Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft im Sinne des

12 BT-Drs. 19/13824, 170; BSG Urteil vom 18.05.2006, B 9a V 2/05.

§ 5 SGB I besteht nur für auf diese Weise begründete Schädigungsfolgen. Damit geht aus Absatz 1 klar hervor, dass sich durch die Reform des SER nichts an der Grundvoraussetzung für Leistungen nach dem SER geändert hat.

Deswegen ist weiterhin davon auszugehen, dass – wie zum bisherigen Recht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung<sup>13</sup> bestätigt – die anspruchsgrundenden Tatsachen nachgewiesen sein müssen. Diese Tatsachen müssen daher grundsätzlich ohne vernünftigen Zweifel oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen sein, bedürfen also des Vollbeweises. Dieser ist mit der vollen Überzeugung vom Vorliegen einer Tatsache gegeben. Dabei ist jedoch immer zu berücksichtigen, dass eine absolute Gewissheit eigentlich nie zu erreichen sein wird. Deshalb genügt für den Vollbeweis die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Somit können auch beim Vollbeweis noch Zweifel in geringem Umfang vorhanden sein, die für die Überzeugungsbildung aber unschädlich sind.<sup>14</sup> Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist daher eine Tatsache bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserwartung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begründen.<sup>15</sup>

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt § 117 dar, der allerdings nur bei völligem Fehlen aller Beweismittel als ultima ratio zur Anwendung kommen kann.

## II. Schädigendes Ereignis

Absatz 2 führt abschließend die schädigenden Ereignisse auf, die zu Leistungen nach dem SGB XIV führen können. Diese werden in Kapitel 2 Abschnitt 2 konkretisiert und definiert sowie mit besonderen Vorschriften versehen (s. dortige Kommentierung). Über die Besitzstandsregelungen des Kapitels 22 werden weitere Ereignisse einbezogen, die aus den Gesetzen des SER resultieren, die zum 31. Dezember 2023 aufgehoben werden.

Neu gegenüber dem bisherigen Recht ist, dass hinsichtlich von Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nicht mehr nur auf einzelne Vorschriften des alten Muttergesetzes BVG verweisen wird, sondern dass zukünftig alle Regelungen des neuen Muttergesetzes SGB XIV Anwendung finden.

13 BSG-Urteile vom 22.06.1988, 9/9a RV 3/87 und vom 12.12.1995, 9 RV 14/95.

14 BSG-Urteil vom 17.04.2013, B 9 V 1/12 R; Knickrehm in LPK-SGB XIV, Rn. 30 zu § 1.

15 BSG-Urteil vom 17.04.2013, B 9 V 1/12 R.

### III. Formen schädigender Ereignisse

- 13 Absatz 3 legt sodann fest, dass ein schädigendes Ereignis im Sinne des SGB XIV nicht nur ein zeitlich begrenztes, sondern auch ein länger oder wiederkehrend einwirkendes Geschehen sein kann.
- 14 Die Formulierung des zeitlich begrenzten Ereignisses ist aus dem Unfallversicherungsrecht (§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII) entnommen. Ein (Arbeits-)Unfall wird dort als zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis definiert, welches zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod geführt hat.
- 15 Die Begrifflichkeit des länger einwirkenden Ereignisses ist ebenfalls aus dem SGB VII entnommen, nämlich aus dem Recht der Berufskrankheiten.<sup>16</sup> Angeknüpft wird bei dieser Übernahme daran, dass insbesondere im Bereich der Soldatenversorgung sich die Rechtsprechung bei Krankheiten damit beholfen hatte, Rückgriff beim Berufskrankheitenrecht zu nehmen.<sup>17</sup> Ob dies zukünftig noch eine Relevanz haben wird, ist zweifelhaft, da die Soldatenversorgung spätestens zum 1. Januar 2025 mit dem Inkrafttreten des Soldatenentschädigungsgesetzes (SEG) nicht mehr zum SER zählt.
- 16 Wiederkehrend einwirkende Ereignisse zählten nach dem Wortlaut der jeweiligen Gesetze des SER bislang zumindest nicht ausdrücklich zu den Entschädigungsrechtlich relevanten Ereignissen. Ihre Aufnahme in das SGB XIV ist eine Reaktion auf neue Erkenntnisse und Entwicklungen der letzten Jahre. Beim Vorliegen etwa von Stalking oder Tatbeständen des Menschenhandels könnte es vorkommen, dass nicht ein einzelnes Ereignis, sondern vielmehr dessen Wiederholung erst zu einem gesundheitlichen Schaden führen kann.

## § 2

### Berechtigte der Sozialen Entschädigung

(1) Berechtigte sind Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nachstehende.

(2) Geschädigte sind Personen, die durch ein schädigendes Ereignis nach diesem Buch unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

(3) <sup>1</sup>Angehörige sind Ehegatten sowie Kinder und Eltern von Geschädigten. <sup>2</sup>Als Kinder gelten auch in den Haushalt Geschädigter aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.

---

16 Kranig, SGB 2019, 65, 75.

17 Kranig, SGB 2019, 65, 75.

(4) <sup>1</sup>Hinterbliebene sind

1. Witwen, Witwer und Waisen,
2. Eltern sowie
3. Betreuungsunterhaltsberechtigte

einer an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person. <sup>2</sup>Als Waisen gelten auch in den Haushalt der an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.

(5) Nahestehende sind Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe ähnlich ist.

## Erläuterungen

Übersicht	Rn.
A. Allgemeines .....	1
B. Regelungsinhalt .....	2–10
I. Geschädigte .....	2
II. Angehörige .....	3
III. Hinterbliebene .....	6
IV. Nahestehende .....	9

### A. Allgemeines

§ 2 stellt keine Anspruchsnorm dar, sondern definiert und beschreibt abschließend den Kreis der Berechtigten der Sozialen Entschädigung. Die hier vorgenommene konkrete Umschreibung der verschiedenen Gruppen von Berechtigten ist wichtig für die in Kapitel 4 bis 12 sowie 14 und 15 enthaltene Differenzierung des Leistungskatalogs. Die Vorschrift ist bereits seit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Anspruchsberechtigung weiterer Personengruppen als den hier aufgeführten ergibt sich aus den in Kapitel 2 Abschnitt 2 enthaltenen Regelungen.

### B. Regelungsinhalt

#### I. Geschädigte

Geschädigte sind alle unmittelbar durch ein schädigendes Ereignis betroffenen Personen. Zudem können auch sog. Schockschadensopfer Geschädig-

te sein (vgl. § 14 Absatz 2). Unter dem Begriff der Geschädigten werden dabei sowohl Personen erfasst, die durch ein schädigendes Ereignis verletzt als auch solche, die durch ein solches getötet wurden. Anders als in den bisherigen Gesetzen des SER wird zudem das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Schädigung ausdrücklich im Gesetz genannt. Die Unmittelbarkeit war im SER durch die höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>18</sup> entwickelt worden, um den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem BVG nicht unendlich zu erweitern.<sup>19</sup>

## II. Angehörige

- 3 Als nächste anspruchsberechtigte Personengruppe werden in Absatz 3 die Angehörigen genannt. Angehörige sind Ehegatten, Kinder und Eltern einer noch lebenden geschädigten Person. Ehegatten sind nach § 1353 Absatz 1 BGB zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts, die miteinander eine Ehe auf Lebenszeit geschlossen haben. Vom Begriff Ehegatten werden aufgrund § 21 LPartG auch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner erfasst.
- 4 Kinder sind die leiblichen Abkömmlinge von Geschädigten, wozu rechtlich auch Adoptivkinder gehören, sowie Stief- und Pflegekinder. Bei Zweifelsfällen, ob jemand als Kind der oder des Geschädigten anzusehen ist, kann auf die im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) enthaltenen Definitionen abgestellt werden.
- 5 Eltern sind nach §§ 1591, 1592 BGB die Mutter und der Vater des oder der Geschädigten. Darüber hinaus sind auch Adoptiveltern Eltern. Weiterhin ist hier § 88 Absatz 3 SGB XIV zu beachten, der zum einen Stief- und Pflegeeltern den Eltern gleichstellt, wenn diese die geschädigte Person vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten haben. Zum anderen werden auch Großeltern dann Eltern gleichgestellt, wenn ihnen die geschädigte Person Unterhalt geleistet hat oder hätte.

## III. Hinterbliebene

- 6 Absatz 4 benennt Hinterbliebene als weitere Gruppe anspruchsberechtigter Personen. Hinterbliebene sind Witwen und Witwer, Waisen sowie Betreuungsunterhaltsberechtigte einer geschädigten Person, wenn diese an den Folgen der Schädigung verstorben ist. Die Regelung gilt wiederum nach § 21

---

18 Z.B. BSG-Urteil vom 10.12.2002, B 9 VG 7/01.

19 Knickrehm in LPK, Rn. 13 zu § 2.

LPartG entsprechend für hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Waisen sind Kinder von getöteten Personen, womit wiederum leibliche und Adoptivkinder sowie Stief- und Pflegekinder gemeint sind. 7

Betreuungsunterhaltsberechtigte sind Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, wenn nach dem Tod des Partners die Betreuung eines gemeinsamen Kindes übernommen wird. 8

#### IV. Nahestehende

Nahestehende sind Geschwister einer geschädigten oder getöteten Person sowie Personen, die mit dieser in einem eheähnlichen Verhältnis stehen oder standen. Diese Einbeziehung des persönlichen Umfelds der geschädigten Person in den Berechtigtenkreis ist Folge der Erkenntnis, dass jedes schädigende Ereignis nicht nur für die unmittelbar betroffene Person, sondern auch für deren Umfeld einen Einschnitt darstellt. Deshalb sollen diese Menschen zumindest Zugang zu Schnellen Hilfen haben. 9

Geschwister sind nach § 1589 BGB Personen, die von der Mutter oder dem Vater der geschädigten oder getöteten Person abstammen, also Schwester oder Bruder. Hierzu gehören dann, ebenso wie beim Kreis der Kinder, Adoptivgeschwister sowie Stief- und Pflegegeschwister. Die Einbeziehung von Geschwistern ist neu gegenüber dem bisherigen Recht. Gleiches gilt für Menschen, die mit der geschädigten oder getöteten Person in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben oder lebten. 10

## § 3

### Leistungen der Sozialen Entschädigung

Die Soziale Entschädigung umfasst:

1. Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Traumaambulanz als Schnelle Hilfen nach Kapitel 4,
2. die Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5,
3. Leistungen zur Teilhabe nach Kapitel 6,
4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7,
5. Leistungen bei Blindheit nach Kapitel 8,
6. Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9,
7. den Berufsschadensausgleich nach Kapitel 10,
8. Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11,
9. Leistungen bei Überführung und Bestattung nach Kapitel 12,

10. den Ausgleich in Härtefällen nach Kapitel 13,
11. Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach Kapitel 14 sowie
12. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23.

## Erläuterungen

Übersicht	Rn.
A. Allgemeines .....	1
B. Regelungsinhalt .....	2–6

### A. Allgemeines

- 1 Die Vorschrift führt alle nach dem Vierzehnten Buch möglichen Leistungen umfassend und abschließend auf. Diese werden in den Kapiteln 4 bis 14 sowie 23 nach Art und Umfang weiter konkretisiert.

### B. Regelungsinhalt

- 2 Der Leistungskatalog unterscheidet sich deutlich vom bisherigen Recht. Völlig neue bzw. neu konzipierte Regelleistungen sind die Leistungen der Schnellen Hilfen, bei Pflegebedürftigkeit und bei Blindheit sowie der Härteausgleich.
- 3 Weitgehend gleichgeblieben bei Abweichungen im Leistungsumfang sind dagegen die Krankenbehandlung, der Berufsschadensausgleich und die Leistungen bei Überführung und Bestattung.
- 4 Fürsorgeleistungen gibt es vom Begriff her nicht mehr, diese werden durch die Teilhabeleistungen und die Besonderen Leistungen im Einzelfall ersetzt.
- 5 Schließlich gibt es auch keine Auslandsversorgung im Sinne des BVG mehr. Stattdessen gibt es gesonderte Vorschriften zur Leistungserbringung bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland.
- 6 Art und Umfang der Leistungen werden bei den jeweils einschlägigen Regelungen dargestellt und kommentiert.

## Kapitel 2

### Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Voraussetzungen

## § 4

### Anspruch auf Leistungen für Geschädigte

(1) <sup>1</sup>Geschädigte haben Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist. <sup>2</sup>Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen ist auf Antrag festzustellen.

(2) Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch bei gesundheitlichen Schädigungen, die

1. herbeigeführt worden sind durch einen Unfall von Geschädigten
  - a) auf einem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist, um Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
  - b) bei Inanspruchnahme der ihnen nach diesem Buch zustehenden Leistungen oder
  - c) bei der unverzüglichen Erstattung einer Strafanzeige oder auf dem Hin- oder Rückweg hiervon,
2. eine Person bei einem Unfall im Sinne von Nummer 1 bei der notwendigen Begleitung einer geschädigten Person erleidet.

(3) Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch bei Beschädigung oder Verlust eines im oder am Körper getragenen Hilfsmittels.

(4) <sup>1</sup>Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. <sup>2</sup>Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht.

(5) Bei psychischen Gesundheitsstörungen wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

(6) <sup>1</sup>Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache der Gesundheitsstörung in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die